2014

I|ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband Association Suisse des Institutions de Prévoyance Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

Sozialpolitische Rundschau

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

"Man kann zwar die Konfrontation mit der Realität vermeiden. Nicht verhindern lassen sich aber die Folgen ihrer Vermeidung."

Ayn Rand (1905–1982), US-Autorin

Inhalt

4	Ausgangslage
10	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
11	Invalidenversicherung (IV)/Ergänzungsleistungen (EL)
12	Berufliche Vorsorge/Gesetzesanpassungen
13	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
17	Erwerbsersatzordnung (EO)/Familienpolitik/Gesundheitswesen, Militärversicherung (MV)
18	Arbeitslosenversicherung (ALV)/Internationale Aspekte

Fazit und Ausblick

19

) Impressum Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband, Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP Mitarbeit: Dr. Michael Lauener, info@asip.ch Konzept/Gestaltung/Korrektorat: clauderotti layout & grafik, Unterägeri Grafiken: Tania Hutter, Zürich Typografie und Satz: Jarmila Erne, Zürich Produktion: Niklaus Regli, Zürich Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Zürich Lithos: Daniela Hugener, Oberägeri Druck: Mattenbach AG, Winterthur Auflage: 1400 Exemplare

Sozialpolitische Rundschau 2014

Das Reformprojekt «Altersvorsorge 2020» muss gelingen. Eine ausgewogene Kombination umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Elemente ist der Schlüssel für eine sichere Altersvorsorge.

"Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun."

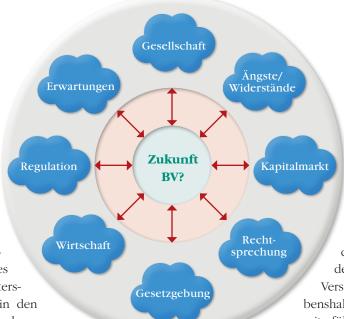
Mahatma Gandhi (1869-1948), Jurist, Publizist

ie eine Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BfS) 2014 zeigte, zeichnet sich die Schweiz - nicht überraschend - durch einen im europäischen Vergleich hohen Lebensstandard aus. Gemäss dem Ende August 2014 publizierten Wohlstandsbericht des Bundesrates sind die Einkommen und Vermögen während der letzten zehn Jahre gestiegen. Die Entwicklungen der jüngeren Beobachtungsjahre sind geprägt von der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die auch in der Schweiz 2008/2009 eine Rezession auslöste, und der anschliessenden wirtschaftlichen Erholung. Der Bericht zeigt, dass das durchschnittliche Bruttoeinkommen je Haushalt unter Berücksichtigung der Teuerung seit 1998 um 7% zugenommen hat. Aktuelle vom BfS publizierte Daten zur Einkommensentwicklung bestätigen diesen Trend. In der Schweiz betrug 2012 das verfügbare äquivalenzgewichtete Einkommen (auf einen Einpersonenhaushalt umgerechnet) durchschnittlich CHF 4522 pro Monat.

Ihren Beitrag zu dieser insgesamt positiven Entwicklung leisten zweifellos die gut ausgebauten Sozialwerke. Die Schweiz hat vor allem mit ihrem Drei-Säulen-System der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge eine gute Mischung aus Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung und Eigeninitiative realisiert. Wie alle Sozialversicherungen sind die AHV/IV und die berufliche Vorsorge in das wirtschaftliche, konjunkturelle, demografische und gesellschaftspolitische Umfeld eingebettet. Sie bleiben von Folgeerscheinungen, wie Finanzmarktturbulenzen, Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt oder Lohnentwicklungen in den Unternehmen, nicht verschont. Droht der Wirtschaftsmotor zu stottern, sind insbesondere Altersvorsorge-Systeme einer Belastungsprobe ausgesetzt. Bereits 2014 verschärften Finanz-, Schulden- und Euro-Krisen, das Tiefzinsumfeld sowie die demografische Entwicklung den Ruf nach Reformen. Nicht umhin kommen wir an dieser Stelle, auch auf die Entscheide der Schweizerischen Nationalbank (SNB) Mitte Januar 2015 hinzuweisen. Die Aufgabe des Euro-Mindestkurses zum Franken und vor allem die Einführung von Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank haben neben schwerwiegenden wirtschaftlichen Konsequenzen ebenfalls Auswirkungen auf die schweizerischen Sozialwerke, insbesondere auch auf die Pensionskassen. Eine aussagekräftige Bewertung bezüglich der Entwicklung des Schweizer Frankens im Vergleich zu den andern Währungen ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Hingegen werden die negativen Zinsen der SNB von den Banken – allenfalls sogar noch mit einer Marge – an die Kunden, und damit auch an die Pensionskassen, weitergegeben. Der vor diesem Hintergrund von uns bei der SNB eingebrachte Antrag, den schweizerischen Pensionskassen die Möglichkeit einzuräumen, bei der SNB ein zu mindestens 0% verzinstes Girokonto eröffnen zu können, wurde im Februar 2015 leider abgelehnt.

Insgesamt braucht es jetzt eine gemeinsame, übergeordnete Perspektive von Regierung, Parlament und Sozialpartnern für die Zukunft. Sie müssen – unter Abwägung realpolitischer Machbarkeiten – ihren Beitrag zur Stabilität und Fitness der schweizerischen Volkswirtschaft als Ganzes leisten. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Umfeld zu erhalten und zu verbessern, gilt es heute, wohlüberlegt Grundlagen zu schaffen für eine höhere Produktivität und eine möglichst positive Beschäftigungsentwicklung. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Bildung, Infrastruktur, Arbeitsmarkt, internationale Beziehungen sowie Finanz- und Steuerpolitik. Damit diese Massnahmen jedoch ihre Wirkung voll entfalten können, sind auch sozialpolitische Reformen und Anpassungen notwendig. So müssen sich Versicherte darauf verlassen können, dass sie im Alter gut abgesichert sind. In erster Linie sind sie an einem regelmässigen

Einflussfaktoren



Gesamteinkommen im Ruhestand interessiert. Dies setzt voraus, dass die Altersvorsorge in der Schweiz in den nächsten Jahrzehnten die demografischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen bewältigen kann. Richtigerweise sind daher auch die Ziele der Reform «Altersvorsorge 2020» auf die Erhaltung des Leistungsniveaus der beiden Säulen sowie die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts von AHV und BVG ausgerichtet. Politisch ist zu entscheiden, in welchem Ausmass man bereit ist, auch Leistungsverbesserungen für tiefere Einkommensbezüger zu akzeptieren. Entscheidend ist, dass im Gesetz an den richtigen Stellschrauben gedreht wird, solange dies noch Wirkung zeigt. In vielen gut ausgebauten Pensionskassen nehmen die zuständigen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter ihre Gestaltungsverantwortung - soweit es die gesetzlichen Vorgaben erlauben – bereits heute umfassend wahr.

Umlage und Kapitaldeckung: Sich gegenseitig ergänzende Systeme!

Immer wieder wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die heutige Gewichtung der drei Säulen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge noch zeitgemäss sei. Aus unserer Sicht ist die ausgewogene Kombination aus umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Elementen der Schlüssel für eine sichere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. So sorgt

die 2. Säule zusammen mit der 1. Säule dafür, dass die Versicherten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können (Art. 113 Abs. 2 lit. a BV). Als Leistungsziel wird angestrebt,

dass für einen Bruttojahreslohn bis CHF 84600 die Renten von AHV und BVG zusammen rund 60% des letzten Bruttolohnes erreichen. Das kapitalgedeckte Vorsorgesystem stellt insgesamt einen sozialpolitischen Erfolgsfaktor dar und hat eine wichtige volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung. Zudem leisten die Pensionskassen als Investoren einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung. Für eine Volkswirtschaft ist eine höhere Kapitalbildung von Vorteil: Dank des grösseren Kapitalstocks sind zusätzliche Investitionen möglich, mit denen letztlich der wirtschaftliche Output gesteigert werden kann.

Wer einen einseitigen Ausbau der AHV fordert, darf die damit verbundenen Faktoren nicht ausklammern. Gestärkt würde ein nach dem Umlageverfahren finanziertes System, welches den demografischen Veränderungen viel stärker ausgesetzt ist als das kapitalgedeckte Vorsorgesystem. Die Tatsache, dass immer weniger aktiv Versicherte immer mehr Rentner tragen müssen, führt bei der umlagefinanzierten AHV unweigerlich zu einem bereits jetzt absehbaren Finanzierungsengpass. Sämtliche Szenarien zur Finanzierung der AHV zeigen, dass der notwendige Finanzbedarf spätestens ab 2020 durch das aktuelle System der AHV nicht mehr gedeckt werden kann. Für die Finanzierung der Leistungen sind ab diesem Zeit- >

punkt neue finanzielle Mittel heranzuziehen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Altersvorsorge 2020). Bereits das Jahr 2013 schloss die AHV nur noch mit einem leicht positiven Umlageergebnis von CHF 14 Mio. ab. Dieses fiel gegenüber 2012 mit CHF 260 Mio. und gegenüber 2011 mit CHF 321 Mio. deutlich geringer aus. Der Verteilungsspielraum zwischen den Generationen wird somit zwangsläufig kleiner. Durch einen Ausbau der AHV, wie ihn vor allem die Gewerkschaften fordern, würden mit der Giesskanne neue sozialpolitisch nicht zu rechtfertigende und zu finanzierende Leistungen definiert. Nicht bedacht wird, dass mit den Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe bereits heute gezielt geholfen werden kann. Bei einem markanten Ausbau der AHV würde zudem zweifellos die der AHV inhärente Solidaritätskomponente - unlimitierte Beitragspflicht mit einer plafonierten Maximalrente - wieder thematisiert; dies kann sicher nicht im Interesse der Gewerkschaften liegen! Ein Ausbau des Umlageverfahrens ist somit kontraproduktiv.

Regulierung nicht immer notwendig!

Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge in den letzten Jahren steht immer mehr im Gegensatz zu der in der damaligen Botschaft zum BVG erklärten Absicht, dass es sich bei diesem Gesetz um einen Rahmen handeln soll. Aus dem vor dreissig Jahren in Kraft gesetzten BVG wurde zwischenzeitlich ein Regelwerk von beachtlichem Umfang. In dieser Entwicklung ist auch ein Grund für die Zunahme der Verwaltungskosten zu sehen. Die Umsetzung aller vom Gesetzgeber, der Verwaltung und der Oberaufsichtskommission OAK BV verlangten Anforderungen ist nicht gratis zu haben.

Auftauchende Probleme wurden und werden sofort mit neuen (gesetzlichen) Vorschriften zu lösen versucht, dabei werden aber meist sofort neue Anwendungsprobleme geschaffen. Grundsätzlich bürdet der regulatorische Aktivismus den Pensionskassen unnötige Kosten auf und schränkt ihre operative Beweglichkeit ein.

Es gab und gibt somit gute Gründe für die Forderung nach Zurückhaltung auf gesetzgeberischer Ebene. Die berufliche Vorsorge lebt von der sozialpartnerschaftlichen Führung. Diese gilt es zu stärken. Es kann und muss nicht alles im Voraus durch den Gesetzgeber im Detail geregelt werden. Kommt hinzu, dass die sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane der Kassen bisher immer wieder bewiesen haben, dass sie willens und in der Lage sind, ihre Vorsorgepolitik, ihre Organisation und Führungsstrukturen den geänderten Gegebenheiten und Bedürfnissen der Sozialpartner und der Versicherten anzupassen.

Regulierungsscheibe



Im Spannungsfeld von Vorsorgesicherheit und Regulierung sollte auch die OAK BV diese Zusammenhänge beachten. Die Führungsverantwortung liegt gemäss Gesetz beim obersten Organ, welches zusammen mit den involvierten Akteuren (vor allem dem Experten für berufliche Vorsorge) und aufgrund von vorab definierten Führungs- und Risikokennzahlen periodisch eine Lagebeurteilung vornehmen muss. Die Beurteilung der Funktionalität des Gesamtsystems durch die OAK BV soll daher ohne weitere Eingriffe in die gesetzlich verankerten Verantwortlichkeiten und Handlungsspielräume der Pensionskassen erfolgen. Die Führungsorgane sollen selber und eigenverantwortlich festlegen, welche Grundlagen sie für die Risikoeinschätzung benötigen. Wenn eine Aufsichtsbehörde aufgrund der revidierten Angaben in der Jahresrechnung Bedenken hinsichtlich der Risikosituation einer einzelnen Pensionskasse hat, kann sie bereits heute direkt den Dialog suchen. Dazu braucht es keine weiteren Vorschriften mit einer Verschiebung der Verantwortung weg vom Führungsorgan hin zur Aufsichtsbehörde.

Einzuräumen ist, dass es für den obligatorischen Bereich einen gesetzlichen Rahmen braucht, und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit, Transparenz und letztlich auch aus Sicherheitsüberlegungen (Schutzgedanke der Versicherten). Im Vordergrund steht die Rechtssicherheit. Zu beachten ist aber, dass das Parlament den Geltungsbereich des BVG mehr und mehr auf die gesamte berufliche Vorsorge ausdehnt(e).

Es geht jetzt daher vor allem darum, die in den letzten Jahren eingeleitete Regulierungswelle nicht weiter fortzusetzen, sondern vielmehr die Gestaltungsfreiheit der sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane in einer dezentral konzipierten Vorsorgelandschaft zu stärken und der Konzentration der autonomen Pensionskassen entgegenzuwirken. Allfällige weitere Revisionen im BVG - zum Beispiel in Bezug auf Vermögensbewirtschaftung oder Pensionskassenführung - sind jetzt nicht notwendig. So wäre beispielsweise die Einführung einer Kostenquote und eines Kostendachs im Bereich der alternativen Anlagen nicht zielführend. Die übertriebene Konzentration auf die Kosten lenkt vom Hauptziel ab, für die Versicherten - unter Einhaltung der soeben revidierten Anlagevorschriften - möglichst hohe Erträge zu erzielen. Das durch die Sozialpartner gebildete Führungsorgan muss in dieser Beziehung nicht bevormundet werden, sondern ist selber in der Lage, im Interesse der Versicherten liegende Anlageentscheide zu treffen. Wenn Regulierungen Entscheidungen der Führungsorgane vorwegnehmen, verfehlen sie im heutigen Umfeld ihre Ziele.

Schliesslich wird das Alltagsgeschäft der Pensionskassen-Verantwortlichen zunehmend komplexer und fremdbestimmter. Die Betreuung der aktiv Versicherten und der Rentenbezüger «von der Wiege bis zur Bahre» wird mit gesetzlichen Vorgaben übersät. Für verschiedene Sachverhalte - wie zum Beispiel Kapitalbezug, Bezug aus der Pensionskasse für Wohneigentum, Scheidungen – schreibt der Gesetzgeber das Verfahren vor. So fallen verschiedene durch die zuständigen Akteure verbindlich vorzunehmende Aufgaben wie zu treffende Abklärungen, Meldepflichten, Einholen von Unterschriften usw. ins Gewicht. Auch diesen Überlegungen haben die aktuellen Reformdiskussionen Rechnung zu tragen.

Altersvorsorge 2020: Bundesrat verabschiedet Botschaft

Am 19. November 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 dem Parlament überwiesen, nachdem er gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wenige Änderungen vorgenommen hatte. Der Bundesrat hält an seiner Strategie, AHV und berufliche Vorsorge (BVG) koordiniert und gesamtheitlich mit einem umfassenden «Mantelerlass» zu revidieren, fest. Die Botschaft enthält folgende Kernelemente (vgl. www.bsv. admin.ch, Altersvorsorge 2020):

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bei 65
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden. Teilbezug und Teilaufschub der Renten sind möglich. Neu sollen bei Personen mit tiefem Einkommen, die lange erwerbstätig waren, die Renten der AHV beim Bezug vor 65 weniger stark gekürzt werden.
- Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes an die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalrenditen: Der Mindestumwandlungssatz wird innerhalb einer Frist von vier Jahren jedes Jahr um 0,2 Prozentpunkte gesenkt, bis er den Satz von 6,0% erreicht.
- Erhaltung des Leistungsniveaus der beruflichen Vor-

AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES IM MÄRZ 2015

Thema	Inhalt	Stand
Altersvorsorge 2020	Revision AHV/BVG (Gesamtpaket)	Ende der Vernehmlassung: 31.3.2014 Überweisung der Botschaft an das Parlament: 19.11.2014 Erstrat: Ständerat
Volksinitiative «AHVplus»	Lineare Erhöhung der AHV-Altersrenten um 10%	Am 19.11.2014 vom Bundesrat ohne Gegenvorschlag abgelehnt
Finanzierung öffentlich-rechtlicher VE	Teil-/Vollkapitalisierung Rechtliche/organisatorische Rahmenbedingungen	Juni 2013: Fristverlängerung auf Ende 2014 für die Kantone und Gemeinden zur Umsetzung
Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»	Reduktion der Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind	10.9.2014: Nationalrat: Verabschiedung der Vorlage der SGK-N 2.3.2015: Ständerat: Zustimmung; zusätzlich Transparenzbestimmungen bzgl Rechnungslegung und Verwaltungskoster und Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit
Anpassung der Freizügig- keitsleistungen bei wähl- baren Anlagestrategien (Umsetzung der Motion von NR Jürg Stahl)	Möglichkeit für Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnanteile über der Sicherungsgrenze des Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 Abs. 2 BVG (zurzeit: CHF 126 900) versichern und die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten, den Versicherten bei einem Austritt aus der Pensionskasse oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben (mit der Pflicht, mind. eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anzubieten)	11.2.2015: Bundesrat: Überweisung der Botschaft zur Anpassung des FZG ans Parlament
Massnahmen zur Sicherung von Vor- sorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll (WEF-Vorbezug, WEF-Verpfändung, Barauszahlungen, Kapitalabfindungen)	Zustimmung im Ständerat (WS 2014) Rechtskommission des Nationalrates (RK-N): Integration der Vorlage in die Kindesunterhaltsvorlage 4.3.2015: Nationalrat: folgt dem Ständerat; Einbau einer entsprechenden Regelung ins neue Kinderunterhaltsrecht 16.3.2015: im Ständerat traktandiert (Differenzbereinigung)
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktien- gesellschaften (VegüV)	Umsetzung der am 3.3.2013 angenommenen Volksinitiative gegen die Abzockerei: Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen im Interesse der Versicherten	In Kraft seit 1.1.2014 Vernehmlassung der Aktienrechts- revision vom 28.11.2014 bis 15.3.2015: Überführung der VegüV ins BVG
Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Teilung der Vorsorgeansprüche auch bei Alters- oder IV-Rentenbezug durch einen Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	Am 29.5.2013: Verabschiedung der Botschaft zu einer entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB durch den Bundesrat Zustimmung im Ständerat (SS 2014) Rechtskommission des Nationalrates (RK-N): folgt weitgehend dem Bundesrat bzw. dem Ständerat
Teilrevision des Unfall- versicherungsgesetzes	U.a. Verhinderung von Überentschädigungen, die eintreten können, wenn eine verunfallte Person mit Invalidenrente das ordentliche Rentenalter erreicht	Vorlage geht nach erfolgreicher Vernehmlassung 2014 ans Parlament
Gesetz zur Umsetzung der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	Befreiung des gesamten Systems der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) von einer Unterstellung unter FATCA	Inkrafttreten des FATCA-Gesetzes im Juli 2014
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informations-	Befreiung sämtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	Vernehmlassungsverfahren vom 14.1.2015 bis 21.4.2015

sorge: Der Koordinationsabzug wird abgeschafft, und die Altersgutschriften werden so angepasst, dass die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge trotz der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht sinken. Zudem werden die Altersgutschriften für Versicherte nach Alter 40 nicht mehr erhöht, um ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt zu stärken. Als kurzfristig wirkende Massnahme wird für Versicherte ab Alter 45 ein zentraler Ausgleichsmechanismus über den Sicherheitsfonds vorgesehen.

- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene: Witwenrenten der AHV werden nur noch jenen Frauen ausgerichtet, die beim Tod des Mannes waisenrentenberechtigte oder pflegebedürftige Kinder haben. Die AHV-Rente für Witwen und Witwer wird von 80 auf 60% der entsprechenden Altersrente reduziert, gleichzeitig wird die Waisenrente von 40 auf 50% erhöht.
- Besserer Zugang zur 2. Säule: Die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von heute gut CHF 21 000 auf CHF 14 000 gesenkt. Damit werden Personen mit kleinen Löhnen oder mehreren kleinen Arbeitspensen besser geschützt. Davon profitieren insbesondere Frauen.
- Zusatzfinanzierung für die AHV: Eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte liefert die zusätzlich benötigten Mittel zur Finanzierung der AHV. Bei Inkrafttreten der Reform wird die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt erhöht, der zweite Erhöhungsschritt erfolgt erst dann, wenn es die Finanzen der AHV erfordern.
- **)** Zweistufiger Interventionsmechanismus für die AHV. Zwischenzeitlich hat die zuständige Kommission des Ständerates die Beratungen aufgenommen. Angesichts der demografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen, die auf AHV und BV zukommen, erachtet der ASIP den Reformbedarf als ausgewiesen (vgl. Vernehmlassung unter www.asip.ch). Den Ansatz, die Reform der AHV und der beruflichen Vorsorge koordiniert anzugehen, begrüssen wir. Ebenso unterstützen wir die Ziele der Reform: Das Leistungsniveau die Rentenhöhe - der beiden Säulen als auch das finanzielle Gleichgewicht zu sichern. Der ASIP setzt sich für eine ausgewogene und nicht überladene Reform ein, welche die Bürger, Versicherten und Arbeitgeber auch tragen können. Die von uns unterstützte Gesamtbetrachtung darf aber nicht dazu führen, konkrete dringliche Re-

formen in der AHV und der beruflichen Vorsorge aufzuschieben. Vor diesem Hintergrund hätte es der ASIP begrüsst, wenn der Bundesrat – nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse - die Vorlage auf ihre politische Tauglichkeit überprüft und zusätzlich gestrafft hätte. Diese Aufgabe kann jetzt aber auch das Parlament wahrnehmen. Wir setzen uns weiterhin für eine ausgewogene Schwerpunktbildung und Fokussierung auf zentrale Punkte ein. Für den ASIP ist auch eine Aufteilung der Gesamtvorlage in einzelne Pakete denkbar. Diese wären aber im Sinne der Botschaft des Bundesrats gleichzeitig zu beraten und gleichzeitig dem Volk zu unterbreiten. Es braucht ein ausgewogenes Finanzierungsund Leistungskonzept («Geben und Nehmen» bezüglich Leistungsniveau und Auswirkungen auf AHV und BVG). Ein gestaffeltes Inkrafttreten einzelner Bereiche bzw. Teilpakete ist ebenfalls möglich. Der ASIP ist jedoch gegen das Herausbrechen einzelner, nur leistungseinschränkender Bestimmungen (z.B. einseitige Erhöhung des Rentenalters oder Senkung des Umwandlungssatzes ohne flankierende Massnahmen).

Der ASIP lehnt die Erhöhung des frühestmöglichen, reglementarischen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre ab. Wir plädieren dafür, dass gesetzlich ein Rentenvorbezug für AHV und BVG ab 62 für alle vorgeschrieben wird. Zusätzlich sollen aber die sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane von Pensionskassen weiterhin reglementarisch einen Rentenvorbezug ab 58 für die Versicherten ihrer Pensionskasse beschliessen können. Eine generelle Erhöhung auf das 62. Altersjahr verknüpft mit einer neuen Ausnahme – spezielle Regelungen für kollektiv finanzierte Rücktritte auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen – führt zu Ungleichbehandlungen im Vergleich zu heute. Die Führungsorgane der Pensionskassen haben in den letzten Jahren mit der zunehmenden Abschaffung der Subventionierung von vorzeitigen Pensionierungen bereits richtige Anreize gesetzt, das effektive Rücktrittsalter zu erhöhen. Dazu braucht es keine weiteren gesetzlichen Vorschriften, welche den Gestaltungsspielraum einschränken.

Teilbezugs- und Teilaufschubsmöglichkeiten der Renten begrüssen wir, die Vorgaben sind jedoch zu vereinfachen (entsprechend den Lösungen im Rahmen der 11. AHV-Revision).

Aus heutiger Sicht zielt der Vorschlag, den Mindestumwandlungssatz auf 6% zu senken, in die richtige Richtung und kann als Grundlage akzeptiert werden. Es kommt hinzu, dass viele Pensionskassen mit überobligatorischen Leistungen aufgrund des ausgewiesenen Handlungsbedarfs die (umhüllenden) Umwandlungssätze bereits massiv gesenkt haben und deshalb nur eine Minderheit der Versicherten durch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes direkt betroffen sein wird (geschätzt sind rund 15% der Versicherten in einem BVG-Minimalplan für die Altersleistungen versichert).

Aus fachlicher Sicht unterstützt der ASIP die vorgeschlagenen langfristig wirkenden Ausgleichsmassnahmen. Mit dem Verzicht auf den Koordinationsabzug unter gleichzeitiger Anpassung der Altersgutschriftensätze (5/9/13/13%) kann das Leistungsniveau für AHV-Jahreslöhne von rund CHF 85 000 beibehalten, für tiefere Lohnbereiche sogar ausgebaut werden. Politisch ist zu entscheiden, ob man – bei einer Vereinfachung des Systems - die anfallenden Mehrkosten und Leistungsverbesserungen bei tieferen Einkommen und Überversicherungen in Kauf nehmen will.

Der ASIP unterstützt zwar kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus, erachtet jedoch den Vorschlag des Bundesrates als nicht zielführend. Der vorgeschlagene Mechanismus ist zu komplex (Führen einer doppelten Schattenrechnung), dauert deutlich zu lang (Übergangsfrist von 25 Jahren), führt zu einer systematischen Umverteilung zwischen den Pensionskassen und ist zudem mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet. Der ASIP lehnt daher den Vorschlag des Bundesrates entschieden ab und schlägt eine kassenspezifische Lösung vor: Die Pensionskassen sollen über zehn Jahre eine Mindest-Leistungsgarantie in Franken sicherstellen, und zwar für die ohne Zins (gemäss goldener Regel: Verzinsung ist gleich hoch wie Lohnzuwachs) projizierte BVG-Altersrente im Alter 65 gemäss geltenden Parametern. Die Finanzierung der Leistungsgarantie ist Sache der einzelnen Vorsorgeeinrichtung. Mit diesem Vorgehen können die Pensionskassen eigenverantwortlich Massnahmen ergreifen oder bereits ergriffene Massnahmen anrechnen. Die Vorteile der insgesamt zielführenderen, einfacheren und nicht zu Umverteilungen zwischen den Kassen führenden Massnahme überwiegen allfällige Nachteile im Zusammenhang mit Bogenkarrieren (Lohnreduktionen). Zu prüfen ist auch eine einmalige Erhöhung des BVG-Altersguthabens beim Rentenbezug. Im Hinblick auf diese Reform wurden verschiedene Studien erstellt, welche unter www.bsv.admin.ch abrufbar sind.

Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»

Die 2013 zustande gekommene Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV» des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds, welche die Erhöhung aller AHV-Renten um 10% verlangt, hat der Bundesrat am 19. November 2014 aufgrund mangelnden finanziellen Spielraums für eine Erhöhung der AHV-Leistungen (jährlicher Anstieg der AHV-Ausgaben um rund CHF 4 Mia., bis 2030 sogar um etwa CHF 5,5 Mia.) ohne Gegenvorschlag abgelehnt.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Anpassung der AHV/IV-Renten per 1.1.2015

Die AHV- und IV-Renten sowie der Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen werden per 1. Januar 2015 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) angepasst. Die Mindestrente steigt von CHF 1170 auf CHF 1175 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2340 auf CHF 2350. Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von CHF 19210 auf CHF 19290 pro Jahr für Alleinstehende erhöht. Ebenso werden die Hilflosenentschädigungen angepasst. Die Erhöhung der AHV/IV-Renten zieht Mehrkosten von rund CHF 201 Mio. nach sich: CHF 176 Mio. für die AHV (davon CHF 34 Mio. zulasten des Bundes) und CHF 25 Mio. für die IV. Die Ausgleichsfonds AHV/ IV/EO weisen für 2014 eine positive Nettorendite von 7,1% auf dem Anlagevermögen von CHF 30,8 Mia. auf (vgl. www.ahvfonds.ch).

Sackgeldjobs von der AHV-Beitragspflicht befreit

Ab dem 1. Januar 2015 müssen Jugendliche bis 25 Jahre keine AHV-Beiträge auf ihre Sackgeldjobs mehr entrichten, wenn ihr Einkommen jährlich max. CHF 750 beträgt. Dasselbe gilt für ihre Arbeitgeber.

Invalidenversicherung (IV)

Neue Reform der Invalidenversicherung in Vorbereitung

6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket: Neuaufnahme des zurückgestellten Teils

Nach dem Scheitern der IV-Revision 6b im Nationalrat bereitet das BSV eine neue Reform der Invalidenversicherung vor. Ziel ist die verbesserte Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung. Der Fokus liegt dabei auf den unter 25-Jährigen, der einzigen Gruppe, bei welcher die Rentenquote nicht rückläufig ist, sowie auf Personen mit einer psychischen Behinderung. Im Rahmen dieser Reform sollen auch verschiedene parlamentarische Vorstösse erfüllt werden, welche die Entschuldung der IV und verbesserte Meldeverfahren zwischen den verschiedenen Akteuren fordern. Eine Vernehmlassung über die Weiterentwicklung der IV soll im zweiten Halbjahr 2015 durchgeführt werden.

Zur Sanierung der Invalidenversicherung will der Ständerat die Anliegen der 6. IV-Revision, Kinderzulagen und Reisekosten, wieder zur Sprache bringen, wobei er die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung der Motion

«Eine nachhaltige Sanierung der Invalidenversicherung ist dringend notwendig» (13.3990) von Ständerat Urs Schwaller (CVP/FR) mit dem seinerzeit vom Nationalrat an die Kommission zurückgewiesenen Teil 3 der 6. IV-Revision abgelehnt hat. Den übrigen Anliegen der Motion haben beide Räte bereits zugestimmt. Diese betreffen den Schuldenabbau, die Betrugsbekämpfung und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Änderungen der IV-Verordnung

Auf den 1. Januar 2015 ist eine Änderung der IVV in Kraft getreten. Deren Hauptziel besteht in der Förderung der beruflichen Eingliederung der Versicherten in den ersten Arbeitsmarkt - mit besonderem Augenmerk auf psychisch erkrankte Menschen. Zudem wird die Beratung von Arbeitgebenden und Fachpersonen in Schule und Ausbildung explizit als Aufgabe der IV-Stellen verankert. Weitere Änderungen betreffen den Assistenzbeitrag zur Steigerung der Selbstbestimmung, die Qualität von medizinischen Gutachten und die Beratung von Personen, die einen Assistenzbeitrag beantragen.

Ergänzungsleistungen (EL)

Bei den Ergänzungsleistungen beträgt die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs neu CHF 19290 pro Jahr für Alleinstehende, CHF 28935 für Ehepaare, für die ersten zwei Kinder je CHF 10080, für zwei weitere Kinder je CHF 6720 und für jedes weitere Kind CHF 3360. Die Anpassung der Ergänzungsleistungen der 1. Säule verursacht zusätzliche Kosten von CHF 0,4 Mio. zulasten des Bundes und CHF 0,3 Mio. zulasten der Kantone.

Reform der Ergänzungsleistungen (EL)

Geplant ist eine umfassende Reform der EL. Im Juni 2014 hat der Bundesrat Richtlinienentscheide für die Reform der EL verabschiedet. Das Niveau der EL soll erhalten bleiben, Schwelleneffekte und Fehlanreize sollen jedoch reduziert werden (Änderung der Vorschriften zur Anrechnung von effektiven und von hypothetischen Erwerbseinkommen, Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern und Überprüfung der Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämien). Es soll sichergestellt werden, dass die EL-Reform nicht zu einer Leistungsverschiebung in die Sozialhilfe, also nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone, führt. Weiter soll die Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge verbessert werden, um das Risiko einer EL-Abhängigkeit im Alter zu minimieren. Für diesen Zweck soll insbesondere der Kapitalbezug aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen werden. Ohne konkrete Zahlen auf den Tisch zu legen, wird immer wieder pauschal behauptet, Kapitalbezüger würden ihr BVG-Geld verprassen und seien anschliessend auf von den Steuerzahlern finanzierte Ergänzungsleistungen angewiesen. Der ASIP plädiert daher dafür, an der heutigen Lösung ohne grundlegend neue Erkenntnisse nichts zu ändern. An der erst 2005 eingeführten Liberalisierung im BVG-Bereich (Art. 37 BVG) ist festzuhalten. Zudem ist aus Sicht des ASIP auch eine Einschränkung des reglementarischen Handlungsspielraumes bei den Kapitalbezugsmöglichkeiten falsch. Um der behaupteten Gefahr der zweckwidrigen Verwendung von Vorsorgegeldern zu begegnen, ist vielmehr bei den Kriterien, die einen EL-Bezug rechtfertigen, anzusetzen. Es darf nicht sein, dass eine grosse Mehrheit bestraft wird aufgrund > blosser Spekulation darüber, dass eine Minderheit Probleme bereiten könnte. Der Bundesrat wird die Vernehmlassung zur Reform im ersten Halbjahr 2015 eröffnen.

Die Höchstbeträge für die anrechenbaren Mietzinse im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sollen angehoben werden, da die Mieten seit der letzten Anpassung 2001 deutlich gestiegen sind. Der Bundesrat sieht zudem vor, der unterschiedlichen Mietzinsbelastung in den Städten und auf dem Land sowie dem erhöhten Raumbedarf von Familien Rechnung zu tragen. Er hat die Botschaft Mitte Dezember 2014 ans Parlament überwiesen.

Berufliche Vorsorge Gesetzesanpassungen/Anpassung der Grenzbeträge für 2015

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Koordinationsabzug per Januar 2015 von CHF 24570 auf CHF 24675 erhöht, und die Eintrittsschwelle steigt von CHF 21 060 auf CHF 21 150. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu CHF 6768 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, und neu CHF 33840 für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2015

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

(OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2015 auf Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur bleibt bei 0,08%. Der Beitragssatz für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen bleibt ebenfalls bei 0,005%. Die Beiträge für das Jahr 2015 werden per 30. Juni 2016 zur Bezahlung fällig.

Mindestzinssatz

Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei 1,75%.

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt

In CHF	2014	2015
Mindestjahreslohn ³ / ₄ x 28 200	21 060	21 150
Koordinationsabzug ⁷ / ₈ x 28 200	24 570	24 675
Obere Limite des Jahreslohns	84 240	84 600
Maximaler koordinierter Lohn	59 670	59 925
Minimaler koordinierter Lohn	3 5 1 0	3 525
Maximal versicherbarer Lohn	842 400	846 000
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule		6 768
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule		33 840

Keine Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2015

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden auf den 1. Januar 2015 nicht der Preisentwicklung angepasst.

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2015	Letzte Anpassung
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006 – 2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010 – 2014	keine	keine

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Revision der Anlagevorschriften

Auf den 1. Juli 2014 hat der Bundesrat die Anlagevorschriften in der BVV 2 mit Wirkung auf das Rechnungsjahr 2015 angepasst. Im Vordergrund steht die Revision von Art. 53 BVV 2. Ausgehend von den Erfahrungen während der Finanzkrise werden im Bereich der Forderungen klassische Anleihen von komplexen Produkten abgegrenzt. Kernelemente der Revision sind die Unterscheidung zwischen traditionellen und alternativen Anlagen bei Forderungen, die Erweiterung der Definition von alternativen Anlagen, die Einschränkung der Hebelwirkung und die Regelung der Wertschriftenleihe. Sämtliche Forderungen, die in der Verordnung nicht explizit als traditionelle Anlagen bezeichnet werden, gelten neu als alternative Anlagen. Zudem wird neu die Kategorie «Infrastruktur» bei den alternativen Anlagen aufgenommen. Die Anlagereglemente sind, soweit noch nicht erfolgt, zu überprüfen, wenn erforderlich, zu überarbeiten und der Aufsichtsbehörde mit dem dazugehörigen Stiftungsratsprotokoll bis spätestens 30. Juni 2015 zur Prüfung einzureichen.

Zukunftsfonds

Gemäss der von beiden Räten 2014 überwiesenen Motion Graber wird der Bundesrat beauftragt, «Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Anlagerichtlinien in dem Sinne vorzuschlagen, dass Pensionskassen zukünftig in der Lage sind, in langfristige, zukunftsgerichtete Anlagen zu investieren.» Weiter wird der Bundesrat eingeladen, «einen privatwirtschaftlich organisierten und gehaltenen «Zukunftsfonds Schweiz» zu initiieren, welcher auf Wunsch der Pensionskassen deren zukunftsträchtige Anlagen zur Betreuung übernimmt.» In seiner Antwort auf den Vorstoss hält der Bundesrat fest: «... Der Bundesrat ist demnach mit den grundsätzlichen Zielen der Motion einverstanden und unternimmt bereits bisher einiges zur Umsetzung dieses Anliegens. Er ist ausserdem bereit, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Seco einzusetzen, welche mit Vertretern der Vorsorgeeinrichtungen die Frage diskutieren wird, ob und wie sich ein privater Zukunftsfonds umsetzen lässt, dies unter Berücksichtigung bestehender Strukturen...» Der ASIP hat im Vorfeld die Idee eines Zukunftsfonds als prüfenswert beurteilt, sofern die Beteiligung der Pensionskassen ganz auf Freiwilligkeit beruht (keine verpflichtende Plattform). Rendite- und Risikoüberlegungen müssen zudem stets Vorrang haben. Zwischenzeitlich prüft die erwähnte Arbeitsgruppe mögliche Lösungen.

Wahl der Anlagestrategien

Am 11. Februar 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) ans Parlament überwiesen. Neu sollen Versicherte in der 2. Säule, welche für den überobligatorischen Teil ihres Vorsorgekapitals die Anlagestrategie selber wählen können, in jedem Fall bloss den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens erhalten und nicht wie bisher einen gesetzlich garantierten Mindestbetrag. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung ein Anlageverlust resultiert. Von der Änderung betroffen sind ausschliesslich Personen mit Lohnteilen über der Sicherungsgrenze des Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 Abs. 2 BVG (zurzeit: CHF 126900), welche den überobligatorischen Teil ihres Vorsorgekapitals bei Vorsorgeeinrichtungen versichern, die lediglich im überobligatorischen Teil tätig sind. Nur solche Vorsorgeeinrichtungen dürfen ihren Versicherten eine frei wählbare Anlagestrategie anbieten. Um trotzdem einen gewissen Schutz für die Versicherten zu wahren, müssen die Vorsorgeeinrichtungen zumindest eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten. Ebenso müssen sie die Versicherten über die Risiken und Kosten ihrer Wahl umfassend informieren. Sämtliche vom ASIP in der Vernehmlassung von 2013 eingegebenen Vorschläge wurden berücksichtigt.

Sicherung von Vorsorgeguthaben: Revision BVG/FZG

Zur Diskussion stehen Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. Auch wenn es in der Praxis zweifellos zu stossenden Fällen kommen kann, würden den Pensionskassen mit diesem Vorschlag vorsorgefremde Aufgaben übertragen. Zudem ist der vorliegende Vorschlag keineswegs vollzugstauglich. Die vorgeschriebenen, komplizierten Informationswege führen einmal mehr zu >

"Alle Menschen sind klug. Die einen vorher, die andern nachher."

Voltaire, französischer Philosoph (1694–1778)

höheren Verwaltungskosten. Schliesslich sind auch Haftungsfragen vorstellbar, insbesondere dann, wenn der Meldefluss zwischen den Behörden und den Pensionskassen nicht funktionieren sollte. Entgegen einer angekündigten bundesrätlichen Botschaft hat der Ständerat diese Thematik direkt in die Behandlung der Vorlage «Revision des Kindesunterhaltsrechts» integriert. Es gibt Fälle, bei denen der Unterhaltsschuldner den Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt, sich gleichzeitig aber sein Vorsorgekapital ausbezahlen lässt. Hier sollen nun mit einem Massnahmenpaket Personen mit Alimentenanspruch besser geschützt werden. Die Inkassobehörden sollen neu auf das ausbezahlte Vorsorgekapital greifen können. Die grosse Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ist der gleichen Ansicht wie der Ständerat und will dieses Massnahmenpaket in die Vorlage integrieren. Eine Minderheit lehnt dies ab.

Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Die VegüV wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Bis 1. Januar 2015 mussten die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen regeln, wie sie konkret ihre Stimmrechte im Interesse der Versicherten wahrnehmen und ihr Stimmverhalten gegenüber den Versicherten offenlegen wollen (vgl. Fachmitteilung Nr. 98 und Umsetzungshilfe unter www.asip.ch). Es geht um die Beschlussfassung über Grundsätze zur Wahrnehmung der Stimmrechte, den Entscheidungsprozess bezüglich konkreter Wahrnehmung der Stimmrechte (insbesondere bezüglich Stimm- und Wahlpflicht und der massgebenden Traktanden gemäss VegüV), den Prozess der Offenlegung (Berichterstattung gegenüber den Versicherten) und die Anpassung allfälliger «Securities Lending»-Bestimmungen (z.B. Rückruf von ausgeliehenen Wertpapieren für den Zeitpunkt der GV). Die entsprechend angepassten Reglemente sind der Aufsichtsbehörde bis spätestens 30. Juni 2015 zur Prüfung einzureichen.

Durch die Aktienrechtsrevision, deren Vernehmlassung vom 28. November 2014 bis 15. März 2015 dauert, soll die VegüV ins BVG überführt werden.

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Der Bundesrat beantragte mit seiner Botschaft vom 29. Mai 2013 eine Revision der Bestimmungen über den Ausgleich der beruflichen Vorsorge bei Scheidung. Der Entwurf sieht neu selbst dann einen Ausgleich der während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche vor, wenn bei Einleitung des Scheidungsverfahrens der Ehemann oder die Ehefrau eine Alters- oder Invalidenrente bezieht. Er lockert zudem die Voraussetzungen dafür, dass die Eheleute oder das Gericht vom Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe geäufneten Vorsorgeguthaben abweichen dürfen. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen werden verpflichtet, ihren Versichertenbestand jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden. Damit soll es für die Scheidungsgerichte leichter werden, beim Vorsorgeausgleich alle vorhandenen Vorsorgeguthaben zu berücksichtigen. Der Ständerat hat die Vorlage gutgeheissen. 2015 wird der Nationalrat die Vorlage beraten. Der Termin des Inkrafttretens der neuen Regelung ist jedoch noch offen.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zum Grundsatz ist - je nach konkreter Ausgestaltung auf Verordnungsstufe - mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand zu rechnen. Zudem sind die massgebenden Berechnungsmodalitäten noch eingehend zu überprüfen.

Änderung des Art. 48f BVV 2: Präzisierung der Anforderungen an Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge

Gemäss dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Art. 48f Abs. 4 BVV 2 dürfen nur die in lit. a bis h genannten externen Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden, wobei die OAK BV andere Personen und Institutionen für die Aufgabe nach Abs. 4 als befähigt erklären kann (Art. 48f Abs. 5 BVV 2). Nicht davon betroffen sind öffentlichrechtliche Versicherungsunternehmen nach Art. 67 Abs. 1 BVG, Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtung verwalten, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtung verwalten, und registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 BVG sowie Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG. Vgl. Weisung OAK BV W-01/2014 vom 20. Februar 2014 weiter unten.

Anpassung von Art. 47 BVV 2: Hinweis auf die neuen Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Swiss GAAP FER 26) in der Fassung vom 1. Januar 2014

Per 1. Januar 2014 ist die neue Swiss GAAP FER 26 in Kraft getreten, die für die Berichterstattung per 31. Dezember 2014 zwingend anzuwenden ist (Art. 47 BVV 2). Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, die Verwaltungskosten und die Vermögensverwaltungskosten in der Jahresrechnung auszuweisen, und Anlagen, bei denen die Verwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die OAK BV hat wie im Vorjahr eine Früherhebung von Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2014 durchgeführt, welche sie zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren wird. Die Erhebung wird elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Grundlage bis spätestens 28. Februar 2015 zu erfassen.

Anpassung der Oberaufsichtsabgabe

Per 1. Januar 2015 ist die vom Bundesrat beschlossene Änderung der BVV 1 in Kraft getreten. Die Oberaufsichtsabgabe umfasst neu neben der Grundabgabe von CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung eine flexible Zusatzabgabe von höchstens 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente. Die neue Regelung wird erstmals für das Geschäftsjahr 2014 angewendet. Grundlage bilden die Daten per 31. Dezember 2013.

Weisung OAK BV W-01/2014 vom 20. Februar 2014: Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge

Am 20. Februar 2014 ist die Weisung der OAK BV über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge (OAK BV W-01/2014) in Kraft getreten. Zudem wurde am 19. Dezember 2014 die Liste der zugelassenen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge auf der Homepage der OAK BV aufgeschaltet.

Weisung OAK BV W-05/2014 vom 1. Dezember 2014: Vergabe von Eigenbypotheken

Die Weisung OAK BV W-05/2014 wurde per 1. Dezember 2014 in Kraft gesetzt. Neu dürfen keine Eigenhypotheken mehr vergeben werden, die den Anforderungen der Weisung nicht entsprechen. Bestehende Eigenhypotheken, welche den Anforderungen nicht entsprechen, sind innert 3 Jahren anzupassen. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, sind verpflichtet, die Organisation so zu strukturieren, dass die Weisungen eingehalten und die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden.

Sämtliche Weisungen sind auf der Homepage der OAK BV (www.oak-bv.admin.ch) abrufbar.

Parlamentarische Initiative «Stärkung der Woblfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»/ Vorentwurf der Änderung von Art. 89a ZGB

In Art. 89a ZGB soll die Zahl der Bestimmungen des BVG, die auch für patronale Wohlfahrtsfonds gelten,

"Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser wird, wenn es anders wird, aber so viel kann ich sagen: Es muss anders werden, wenn es gut werden soll."

Georg Christoph Lichtenberg (1742-1799), deutscher Physiker und Dichter

welche lediglich Ermessensleistungen ausrichten, reduziert werden. Der Bundesrat hiess am 20. August 2014 den Vorschlag der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) betreffend Umsetzung der parlamentarischen Initiative gut, schlug jedoch zusätzlich vor, den Grundsatz der Transparenz (Rechnungslegung und Verwaltungskosten) auch auf die Wohlfahrtsfonds anzuwenden und die Rahmenbedingungen für die Steuerbefreiung dieser Fonds zu präzisieren, um eine missbräuchliche Verwendung für andere als Vorsorgezwecke auszuschliessen. An der AHV-Pflicht der Destinatäre der Wohlfahrtsfonds wurde festgehalten. Am 10. September 2014 verabschiedete der Nationalrat die im Grundsatz unbestrittene Vorlage der SGK-N unverändert. Die Prüfung der vom Bundesrat empfohlenen Präzisierungen zur Transparenz wurde dem Ständerat überlassen. Dieser stimmte am 2. März 2015 der Vorlage zu, allerdings unter deren Präzisierung in einigen Punkten.

Parallel dazu wurde eine punktuelle Anpassung des Verordnungsrechts vorgezogen, um Ermessensleistungen in Härtefällen bei finanzieller Not vom AHV-pflichtigen massgebenden Lohn auszunehmen. Die Definition des nicht gesicherten Existenzbedarfs als Voraussetzung für das Vorliegen einer finanziellen Not ist allerdings nicht praktikabel und zielführend.

Verzinsung Altersguthaben: Minder-/ Nullverzinsung bei umbüllenden Vorsorgeeinrichtungen (bei Überdeckung)

Die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung (VE) ist eine zentrale Aufgabe des obersten paritätischen Organs. Unbestritten ist daher, dass die Verzinsung der finanziellen Lage der VE angepasst werden darf bzw. - im Interesse der nachhaltigen Sicherung des Vorsorgezweckes – muss. Zinsen können wirtschaftlich nur ausgerichtet werden, soweit die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt einen Vermögensertrag zulassen. Kann kein genügender Kapitalertrag erwirtschaftet werden oder fällt dieser sogar negativ aus, lässt sich eine Minder- oder gar Nullverzinsung auf dem gesamten Sparkapital rechtfertigen. In den letzten Monaten hatte das Bundesgericht in drei Fällen die konkrete Frage der Zulässigkeit einer Minder- oder Nullverzinsung bei umhüllenden VE und bei einer Überdeckung zu beurteilen (vgl. BGE 140 V 169/348 und 9C 24/2014).

Zu begrüssen ist, dass das Bundesgericht in den Entscheiden klar festgehalten hat, dass es «in einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung - nebst einem einzigen Reglement - nur ein einziges Altersguthaben, das bei einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip einfach weniger oder gar nicht anwächst, gibt. Davon, dass das überobligatorische Altersguthaben zu Gunsten des obligatorischen abgebaut wird, kann nicht die Rede sein. Gleichzeitig kann eine allfällige Verletzung wohlerworbener Rechte ausgeschlossen werden, weil bei einer Nullverzinsung der bisher erworbene Bestand des reglementarischen Guthabens weiterhin garantiert ist» (BGE 140 V 169 E. 9.1). Im Sinne dieser Erwägungen sollte das Anrechnungsprinzip auch auf der Kapitalseite konsequent umgesetzt werden.

Schliesslich sollte dem obersten Führungsorgan bei der Beurteilung der Frage, ob die finanzielle Lage der VE und die Entwicklung auf den Finanzmärkten eine Verzinsung erlauben, ein relativ grosser Ermessens- und Entscheidungsspielraum eingeräumt werden. Das Bundesgericht sollte sich in künftigen Fällen von diesen Überlegungen leiten lassen und den VE den notwendigen Handlungsspielraum einräumen.

Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Es gibt keine Änderungen auf Gesetzesstufe.

Familienpolitik

Volksinitiativen prägten 2014 die familienpolitischen Diskussionen

Bundesrat und Parlament empfahlen, die Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» ohne Gegenentwurf abzulehnen. In der Abstimmung vom 8. März 2015 wurde die Initative abgelehnt. In der Frühjahrssession 2015 wurde der von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) 2014 beschlossene direkte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» vom Nationalrat gutgeheissen, vom Ständerat jedoch verworfen.

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

In der Volksabstimmung vom 28. September 2014 wurde die Initiative zur Schaffung einer Einheitskrankenkasse abgelehnt.

Obligatorische Unfallversicherung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung werden nicht an die Teuerung 2015 angepasst.

Versicherter Verdienst: Neue Obergrenze per 1. Januar 2016

Der Bundesrat erhöht den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2016 von CHF 126 000 auf CHF 148 200. Die neue Obergrenze ist auch für die Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung massgebend.

Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Die grundsätzliche Zielsetzung, das UVG den Anforderungen an eine moderne Sozialversicherung anzupassen und die bestehende Leistungskoordination zu überprüfen, geht in die richtige Richtung und ist zu unterstützen. Da die heutige Regelung, nach der Invalidenrenten aus der Unfallversicherung lebenslang ausgerichtet werden, zu teilweise massiven Überentschädigungen im Pensionierungsalter führt, ist eine Anpassung nachvollziehbar. Die heutige Besserstellung der unfallbedingten Invalidenrenten gegenüber den krankheitsbedingten Invalidenrenten lässt sich nicht länger rechtfertigen.

In der zwischenzeitlich dem Parlament überwiesenen Botschaft begrüssen wir den neuen Grundsatz, Leistungsverschiebungen in die obligatorische berufliche Vorsorge zu verunmöglichen, indem mittels der angepassten Überentschädigungsregelung von Art. 34a Abs. 4 und Abs. 5 lit. b BVG klargestellt wird, dass die Rentenkürzungen im UVG keine Anpassung von Rentenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge bewirken (kein Ausgleich). Auch wenn wir die Kürzung laufender Renten weiterhin kritisch beurteilen, anerkennen wir die sozialpartnerschaftlich beschlossene Lösung. Wir begrüssen aber auch in diesem Zusammenhang, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 34a Abs. 4 BVG diese Kürzung nicht auszugleichen haben.

Militärversicherung (MV)

Die Renten der MV werden auf den 1. Januar 2015 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Renten der noch nicht im AHV-Alter stehenden Versicherten der MV sowie jene der Ehegatten und Waisen von verstorbenen MV-Versicherten, die am 31. Dezember 2014 das

AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, werden um 1% erhöht, falls die Rente im Jahr 2012 oder früher festgesetzt wurde. Renten mit Spruchjahr 2013 werden um 0,8% erhöht. Die übrigen Renten, darunter auch jene der Versicherten im AHV-Alter, werden nicht angepasst.

<

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Deplafonierung des Solidaritätsprozents

Die Gesetzesänderung für die Deplafonierung, d.h. der 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt (vgl. dazu Sozialpolitische Aufhebung der Obergrenze von CHF 315000, wurde per Rundschau 2013).

Internationale Aspekte

FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act): Umsetzung per 1. Juli 2014

Das FATCA-Gesetz (Umsetzungsgesetz) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Das gesamte System der beruflichen Vorsorge ist von einer Unterstellung unter FATCA befreit (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2013). Obwohl die Vorsorgeeinrichtungen gemäss FATCA-Abkommen als befreite Nutzungsberechtigte gelten, ist in der Praxis insbesondere bei US-Direktanlagen davon auszugehen, dass viele Zahlstellen (FFIs, insbesondere Banken) von den Vorsorgeeinrichtungen verlangen werden, ihren Status als befreite Nutzungsberechtigte mittels des ausgefüllten Formulars W-8BEN-E zu deklarieren (s. dazu BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 136, Ziff. 890). Das Formular ist abrufbar unter: www.irs.gov/fatca >Governments >Learn More >Related Forms >FATCA Related Forms >W-8BEN-E (vgl. Fachmitteilung Nr. 100 unter www.asip.ch).

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz): Vernehmlassung bis 21. April 2015

Vom 14. Januar 2015 bis 21. April 2015 läuft ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), mit welchem die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des AIA-Standards der OECD durch die Schweiz geschaffen werden sollen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a VE AIA-Gesetz sind sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom AIA-Gesetz ausgenommen.





Fazit und Ausblick

Tiele Pensionskassen erblickten nach dem Rückschlag 2008 zu Beginn des Jahres 2015 wieder Licht am Ende des Tunnels. Die positive Entwicklung der Vergangenheit ist jedoch, wie die Auswirkungen der Entscheide der Schweizerischen Nationalbank von Mitte Januar 2015 zeigen, ein

schlechter Gradmesser für die Zukunft. Vorsichtiges Handeln ist heute angezeigt. Trotz der düsteren Aussichten mit tiefen Ertragserwartungen ist reine Schwarzmalerei jedoch fehl am Platz! Wir haben vielmehr aufzuzeigen, welche Vorzüge unser Dreisäulensystem mit dem guten Mix von Finanzierungsverfahren (Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren) als Ganzes und die berufliche Vorsorge im Besonderen aufweisen. Unbestritten ist die kapitalgedeckte Vorsorge auf eine wachsende Wirtschaft und besonders auf einen funktionierenden Finanzmarkt, auf dem die notwendigen Kapitalerträge erwirtschaftet werden können, angewiesen. In der Vergangenheit wurden jedoch die Erwartungen an die Leistungsfähigkeit der beruflichen Vorsorge übertroffen: Ende der 70er-Jahre ging man davon aus, dass die Verzinsung der Altersguthaben der Entwicklung der Löhne entsprechen sollte, um das Leistungsziel zu erreichen. Heute dürfen wir feststellen, dass die Altersguthaben seit 1985 pro Jahr mehr als 1% höher verzinst wurden als sich die Löhne entwickelten. Das aktuelle Leistungsniveau ist also im BVG-Minimum bedeutend höher als ursprünglich vorgesehen - wir stehen besser da als geplant! Die finanzielle Entwicklung im Kapitaldeckungsverfahren muss stets über einen längeren Zeitraum betrachtet werden. Die Stabilität der 2. Säule ergibt sich aus einer langfristig ausgerichteten und breit diversifizierten Anlagestrategie. Die Widerstandsfähigkeit des Systems konnte in den letzten 30 Jahren schon in mehreren Krisen bewiesen werden.

Die Finanzierung der nominalen Leistungsversprechen im Tiefzinsumfeld und der steigenden Lebenserwartung ist und bleibt aber herausfordernd. Vor diesem Hintergrund müssen sich Politik, Verwaltung, Regulatoren sowie Pensionskassen-Verantwortliche weitsichtig auf die Stärkung des Vorsorgesystems als Teil unserer Altersvorsorge und der Pensionskassen konzentrieren und rechtzeitig die Weichen richtig stellen. Es ist alles daranzuset-



Hanspeter Konrad Direktor

zen, dass die geplante Reform «Altersvorsorge 2020» gelingt, damit die gesetzlichen Grundlagen für ein zukunftsfähiges Altersvorsorgesystem mit ökonomisch korrekten Parametern gelegt werden. Für die Beibehaltung des heutigen Leistungsniveaus bei den gesetzlichen Mindestvorgaben im Alter 65 oder gar

den punktuellen Ausbau für gewisse Versichertenkategorien sind unbestritten höhere Beiträge notwendig. Dazu ist der Konsens zwischen den Sozialpartnern zentral.

Um die Widerstandsfähigkeit der oft umhüllenden Pensionskassen zu stärken, stehen folgende Handlungsfelder im Zentrum:

Der Fokus ist auf die langfristige strukturelle Fitness zu legen. Auf Kassenebene sind die Grundlagen (besonders Beitrags- und Leistungsparameter) - entsprechend dem gesetzlich möglichen Handlungsspielraum - zu diskutieren und anzupassen. So verringert sich die Gefahr von plötzlich notwendigen radikalen Anpassungen oder für die Versicherten einschneidenden Sanierungsmassnahmen.

Die langfristigen Anlagestrategien sind aufgrund der Entscheide der Schweizerischen Nationalbank und der aktuellen Entwicklungen nicht kurzfristig und fundamental zu ändern. Die Führungsorgane sollten gerade heute an einer langfristig definierten strategischen Anlagepolitik, basierend auf einer Asset-Liability-Studie, festhalten. Überstürzte Anlageentscheidungen sind nicht zielführend.

Zu unterstreichen ist schliesslich, dass in einer mittelund langfristigen Betrachtung den Sozialpartnern eingeräumte Gestaltungsmöglichkeiten eine raschere Überwindung der sich stellenden Probleme erlauben. Wenn sich Pensionskassen ohne staatliche Vorgaben an das veränderte Umfeld anpassen können, steigen die Aussichten, schwierigere Phasen rascher zu überstehen. Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass das Vertrauen in die Verantwortungsträger einen zentralen Pfeiler bildet. Es ist wichtig, dass die Versicherten Vertrauen in diejenigen Personen haben, die für die Führung der Pensionskasse verantwortlich sind. Diese brauchen aber Handlungsspielräume, die nicht immer stärker durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden sollten.

Zürich, März 2015

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP

I|ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband Association Suisse des Institutions de Prévoyance Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza 2014

ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17 info@asip.ch www.asip.ch